



EHRENORDNUNG

In dieser Ehrenordnung regelt die Lebenshilfe für behinderte Menschen e.V., Region Stendal, die Möglichkeit, besondere Leistungen und Verdienste zu ehren.

§ 1 Allgemeines

Das Ehrungssystem der Lebenshilfe für behinderte Menschen e.V., Region Stendal, umfasst

- a) Wahl zum/zur Ehrenvorsitzenden (lt. Satzung § 8)
- b) Wahl zum Ehrenmitglied
- c) Ehrennadel mit Silberrand der Bundesvereinigung
- d) Auszeichnungen

§ 2 Ehrungen

Durch die Ehrung werden nur besondere Verdienste gewürdigt. Mit der Ehrung soll die/der zu Ehrende die Anerkennung der Lebenshilfe vermittelt werden.

1. Die Wahl zum/zur Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung (Satzung § 8 Abs. 1). Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied. Mit der Wahl zum/zur Ehrenvorsitzenden werden ausschließlich Persönlichkeiten geehrt, die als Vorsitzende herausragende Verdienste um die Lebenshilfe und um Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen erworben haben. Ehrenvorsitzende werden beitragsfrei gestellt.

2. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag eines jeden Mitglieds. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.
3. Die Ehrennadel mit Silberrand der Bundesvereinigung kann in Anlehnung an die Ehrenordnung der Bundesvereinigung durch den Lebenshilfe e.V., Region Stendal, beantragt werden. Eckpunkte zur Verleihung werden durch die Bundesvereinigung festgelegt.

Allen Ehrungsanträgen sind schriftlich aussagekräftige Begründungen und Angaben zu den Verdiensten der zu ehrenden Person beizufügen. Sie müssen Aussagen enthalten

- zur Dauer der jeweiligen Funktionswahrnehmung
- zum Status des/der zu Ehrenden (nur für die Ehrennadel)
- zum persönlichen Einsatz des/der zu Ehrenden
- zu erzielten Ergebnissen und Erfolgen der Arbeit des/der zu Ehrenden

§ 3 Auszeichnungen

Zur Würdigung von Mitgliedern mit besonderen Verdiensten innerhalb des Vereines können Auszeichnungen verliehen werden.

- (1) Die Medaille für besondere Verdienste der Lebenshilfe kann verliehen werden:
 - a. für Tätigkeiten in der Vereinsarbeit als Vorstandsmitglied
 - b. für besonderer Verdienste bei der ehrenamtlichen Tätigkeit
- (2) Mitglieder mit langjähriger Vereinszugehörigkeit werden ausgezeichnet mit einer Urkunde, Ehrennadel und Blumen. Beginnend mit 20jähriger Vereinszugehörigkeit und dann in Zehnjahresschritten.

§ 4 Antragstellung

Die Anträge von Ehrungen und Auszeichnungen können von allen ordentlichen Mitgliedern (Satzung § 5 Abs. 1) des Lebenshilfevereines beantragt werden.

Die Anträge sind schriftlich, unter Angaben von Gründen und unter Nennung bereits erfolgter Ehrungen beim Vorstand (Geschäftsadresse) bis spätestens 3 Monate vor dem geplanten Verleihungstermin einzureichen.

§ 5 Aberkennung von Ehrungen

Bei vereinsschädigendem Verhalten kann eine ausgesprochene Ehrung zurückgenommen werden. Die bedarf jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung. In Einzelfällen kann diese von Seiten des Vorstandes vorläufig bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Ehrenzeichen und Urkunden sind in einem solchen Fall einzuziehen.

§ 6

Weitere Regelungen

1. Dem Antrag auf Ehrung als Ehrenvorsitzenden muss, gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung, die Mehrheit der Mitgliederversammlung zustimmen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Auszeichnungen nach § 3 beschließt der Vorstand.
3. Ehrungen/Auszeichnungen sind in einem würdigen Rahmen vorzunehmen, vorzugsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung oder aber eines großen Ereignisses mit Publikum.
4. Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung/Auszeichnung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen.
5. Die Verleihung einer Ehrung/Auszeichnung erfolgt in der Regel durch ein Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand kann auch eine andere geeignete Persönlichkeit mit der Verleihung betrauen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.11.2009 in Kraft. Aufgrund der Änderung der Satzung auf der Mitgliederversammlung am 17.10.2018 wurden die Paragraphen, die sich auf die Satzung beziehen, in dieser Ehrenordnung angepasst.